

Anlage 2

Richtlinie für Zuschüsse zu Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zum Einsatz regenerativer Energien

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung des Ausbaus regenerativer Energien durch finanzielle Hilfen für unten definierte Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien. Mit den geförderten Dienstleistungen sollen Lösungs- und Umsetzungsvorschläge für Projekte, basierend auf regenerativen Energien im Stadtgebiet erarbeitet sowie deren technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit untersucht werden. Die Intensivierung der Erzeugung von regenerativen Energien soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Die Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien müssen sich auf die Anlagenplanung von regenerativen Energien im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig beziehen.

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Dritte. Pro geplanter Anlage kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen:

Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien können gefördert werden, wenn sie die folgenden, inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Definition von Aufgabe und Problemstellung
- b) Technisch-inhaltliche Angaben bzw. Vorgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Kosten-/Nutzenabschätzung)
- c) Ziel und Rahmen sowie Umfang der Untersuchung
- d) Lösungsansätze und ggf. Lösungsalternativen
- e) Informationen zu durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen und
- f) Abschätzung der Realisierungschancen und –möglichkeiten.

Nicht gefördert werden:

- a) rein wirtschaftliche Fragestellungen (z.B. Marktstudien, etc.)

...

- b) Beratungsleistungen mit reinem Studiencharakter (Vergleich von Eigenschaften, Erhebung von Produktdaten, etc.)
- c) durchgeführte Studien, obwohl die technische Umsetzbarkeit aus dem allgemeinen Stand der Technik leicht erkennbar ist
- d) Arbeiten zur Projektvorbereitung (reine Planungsarbeiten, Pflichtenhefterstellung, Auftragserstellung, Konsortialbildung, etc.)
- e) Durchführung von Zertifizierungsprüfungen und Zulassungsprüfungen.

5 Art und Höhe der Förderung:

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Beratungskosten gewährt. Sie beträgt 50 % der Kosten, maximal 200 €.

Förderfähig sind:

- 1) Beratungsleistungen zum Einsatz von regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffen und**
- 2) Machbarkeitsstudien zur Umsetzbarkeit von Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe.**

6 Weitere Bedingungen:

Der/die Antrag stellende Berater-/in verantwortet in jedem Fall allein das gegenüber dem/der Beratungsempfänger-/in kommunizierte Ergebnis. Der gewährte Förderzuschuss ist in voller Höhe an den Beratenen/die Beratene weiterzugeben.

Die Berater-/innen verfügen über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß der Richtlinie über die „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. Juni 2012. Eine Liste mit qualifizierten Energieberater/-innen findet sich unter: <http://www.heimspiel-niedersachsen.de/datenbank.html>

Es werden nur Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien gefördert, die nicht vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie durchgeführt worden sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

...

7 Antrag:

Als Berater-/in ist vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe antragsberechtigt, wer der Stadt Braunschweig erklärt und auf deren Verlangen nachweist, dass er/sie:

- a) als Ingenieur-/in oder Architekt-/in im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit die für eine Beratungsleistung notwendigen speziellen Fachkenntnisse im Bereich regenerativer Energien erworben hat, oder
- b) als Ingenieur-/in oder Architekt-/in durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 der Richtlinie über die „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ (Stand 11. Juni 2012) die für eine Beratung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben hat, oder
- c) einen Lehrgang einer Handwerkskammer zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ erfolgreich absolviert hat, oder
- d) einen Ausbildungskurs erfolgreich absolviert hat, dessen Eingangsvoraussetzungen und Mindestinhalt den in Anlage 3 der Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ (Stand 11. Juni 2012) festgelegten Anforderungen entsprechen.

Als Berater-/in ist nicht antragsberechtigt, wer:

bei der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des/der Beratenden hat oder durch diesbezügliche wirtschaftliche Interessen eines/r Dritten beeinflusst sein kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer:

für ein Energieversorgungsunternehmen arbeitet oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Investitionen in regenerative Energien im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden, oder

in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich des Einsatzes von regenerativen Energien anbietet, oder

einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist, wenn dieser Betrieb Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien installiert oder

Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den genannten Unternehmen fordert oder erhält, oder

nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

...

Nach Durchführung der Beratungsleistung ist ein formloser schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

In diesem ist die zu fördernde Maßnahme entsprechend den unter 3.1 und 3.2 genannten Bedingungen zu erläutern. Dem Antrag ist die im Sinne dieser Richtlinie unter 6. beschriebene fachliche Eignung des/der Beraters/-in entsprechend beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder die gewährten Zuschüsse nicht über die Rechnungsstellung an den/die Kunden/-in weitergegeben wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 tritt sie außer Kraft.